Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Auwärter Areals und Änderung des B-Plans „Mönchgraben“ in Simmozheim

Artenschutzfachliche Beurteilung

November 2016

Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner

Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Auwärter Areals und Änderung des B-Plans „Mönchgraben“ in Simmozheim

Artenschutzfachliche Beurteilung

November 2016

Bearbeitung:

Roland STEINER (Dipl.-Biol.)

Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe)

Auftraggeber:

Gemeinde Simmozheim

Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner
Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58 / 21 64
Fax: +49 (0) 71 58 / 6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 4
2 Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz 6
2.1 § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten 6
2.2 § 45 Ausnahmen 7
2.3 § 67 Befreiungen 8
2.4 Relevante Arten 8
3 Methodik der Bestandsaufnahme 9
3.1 Europäische Vogelarten 9
3.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 9
3.2.1 Fledermäuse 9
3.2.2 Zauneidechse 10
3.2.3 Großer Feuerfalter 10
3.2.4 Nachtkerzenschwärmer 10
4 Ergebnisse 11
4.1 Europäische Vogelarten 11
4.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 13
4.2.1 Fledermäuse 13
4.2.2 Zauneidechse 16
4.2.3 Großer Feuerfalter 17
4.2.4 Nachtkerzenschwärmer 17
5 Artenschutzrechtliche Problemstellungen und Ansätze zu deren Bewältigung 19
5.1 Europäische Vogelarten 19
5.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 23
5.2.1 Fledermäuse 23
5.2.2 Zauneidechse 25
5.2.3 Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer 28
6 Fazit 29
7 Zitierte Quellen 30
8 Anhang 32
8.1 Europäische Vogelarten 32

Titel:
Großes Bild: Blick in das Zauneidechsenhabitat im Untersuchungsgebiet (Foto: J. TRAUTNER)
Kleine Bilder: Bluthänfling (Foto: R. STEINER), Zauneidechse (Foto: M. BRÄUNICKE)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

In Simmozheim soll das derzeit brachliegende, ehemalige Auwärter-Areal wieder einer Nutzung zugeführt werden. Zusätzlich soll in einem angrenzenden Teil des Bebauungsplangebiets „Mönchgraben“ eine Anpassung/Änderung erfolgen. Hierfür müssen neben Gebäuden auch Freiflächen und Gehölze in Anspruch genommen werden. Aufgrund der direkten Benachbarung beider Gebiete (s. Abb. 1) werden diese hier in einem Bericht behandelt.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten war aufgrund der aktuellen Gegebenheiten prinzipiell zu erwarten. Deshalb erfolgte im September 2015 eine erste Gebietsbegehung, auf deren Basis die mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten in einer ersten Phase eingeschätzt wurde (STEINER & TRAUTNER 2015). Diese europarechtlich geschützten Arten sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant.

Die Einschätzung sowie die weitere Abstimmung (s. u.) führten zum Ergebnis, dass im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung die nachfolgenden Arten/Artengruppen vertiefend untersucht und behandelt werden müssen:

1) Brutvögel der Gehölze und Freiflächen
2) Zauneidechse

Dieser Empfehlung folgend wurden die, über das im Rahmen der Phase I hinaus bereits Getane, notwendigen Bestandserhebungen beauftragt.

Für die übrigen im Gebiet potenziell relevanten Arten(-gruppen) wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes (LRA) Calw das folgende Vorgehen abgestimmt:

Für die gebäudebewohnenden Vögel und Fledermäuse sollen durch den Einsatz vorgezogener Maßnahmen (Einsatz künstlicher Nisthilfen/Quartiere) bzw. den Abriss der Gebäude im unkritischen Zeitraum Verbotstatbestände vermieden werden. Für den Großen Feuerfalter und den Nachtkerzenschwärmer, bei denen ebenfalls Potenzial im Untersuchungsgebiet besteht, würden ebenfalls vorgezogen zu anstehenden Eingriffen Maßnahmen umgesetzt. Von einem Vorkommen der Haselmaus wird im speziellen vorliegenden Fall nicht ausgegangen; die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ist sehr gering, insbesondere vor dem Hintergrund der sonstigen Kenntnisse aus dem Raum und der Lage bzw. strukturellen Ausstattung

im Gebiet. Diese Arten wurden daher nicht weiter detailliert im Gelände bearbeitet.

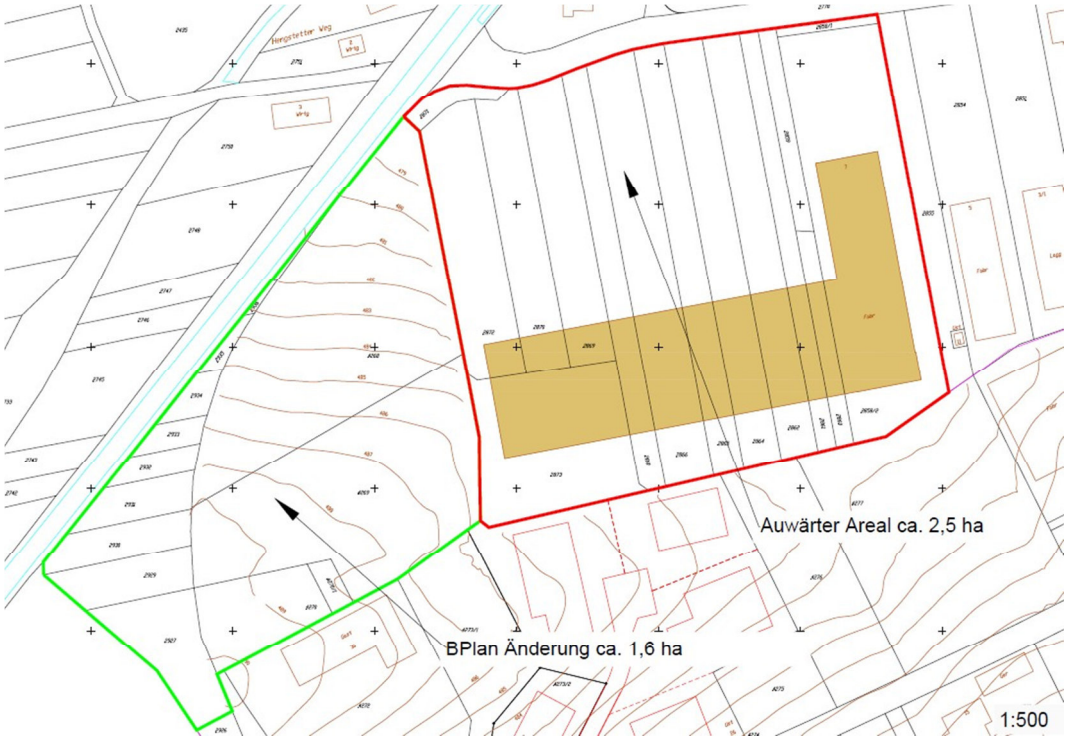

Abb. 1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes: rote Linie: ehemaliges Auwärter-Areal, grüne Linie: Änderung des Bebauungsplans „Mönchgraben“) [Abbildungsgrundlage: g2 Landschaftsarchitekten, Stuttgart].

Im Zuge der artenschutzfachlichen Beurteilung war insbesondere darzustellen:

- Ob und wenn ja welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ggf. berührt sind,
- ob (ggf. vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 möglich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden,
- ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich wird und wenn ja, welche fachlichen Rahmenbedingungen hierfür erfüllt werden sollten,
- was im Sinne eines Monitorings bzw. einer Fachbaubegleitung als notwendig erachtet wird.

Ggf. sind hierzu im weiteren Verfahren Anpassungen erforderlich.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Phasen I und II zusammen.

2 Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz

Die vorhabenrelevanten Teile der Artenschutz-Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden zunächst mit der so genannten „Kleinen Novelle“ [1] geändert, diese Änderungen wurden weitestgehend in die seit März 2010 geltende Neufassung des BNatSchG übernommen. Die relevanten Abschnitte der §§ 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (in der seit März 2010 gültigen Fassung) [2] sind nachfolgend zitiert.

2.1 § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

[Abs. (2) und (3) betreffen nur Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, hier nicht wiedergegeben]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf da-

---

1 Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. 2007 Teil 1, Nr. 63: S. 2873 ff.

2 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. Teil I, Nr. 51: S. 2542 ff., in der derzeit gültigen Fassung.

mit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

[Abs. (6) ist nur für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht wiedergegeben]

2.2 § 45 Ausnahmen

[Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten, hier nicht wiedergegeben]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[Abs. (8) betrifft nur Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, hier nicht wiedergegeben]

2.3 § 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.4 Relevante Arten

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind hiermit im vorliegenden Fall vorhabenbezogen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Auf diese wird in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend eingegangen.

Im artenschutzrechtlichen Kontext der §§ 44 ff. BNatSchG bezogen auf Vorhaben (zulässige Eingriffe sowie bestimmte Vorhaben nach BauGB) nicht relevant sind dagegen die lediglich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen (insbesondere streng geschützte Vogelarten). Insoweit wird auf solche Arten bzw. Differenzierungen im Rahmen des vorliegenden Auftrages nicht näher eingegangen. [3]

Der Bund kann durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG weitere Arten auf nationaler Ebene in ihrem Schutz den europarechtlich geschützten Arten gleichstellen. Dies ist für Vorhaben bzw. Projekte, die nach Inkrafttreten der Neufassung zur Genehmigung kommen, zu prüfen und zu berücksichtigen. Bisher liegen nach Kenntnis der Fachgutachter weder eine entsprechende Verordnung noch ein Entwurf hierzu vor.

[3] Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass solche Arten ggf. im Rahmen von Tätigkeiten oder Vorhaben Relevanz erlangen können, bei denen es sich weder um nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft noch um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

3 Methodik der Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahmen erfolgten im Bereich des ehemaligen Auwärter-Areals und des Bebauungsplans „Mönchgraben (s. Abb. 1).

3.1 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1) im Frühjahr 2016 fünfmal vormittags (13.04., 25.04., 11.05., 28.05. und 06.06.2016) mit dem Ansatz einer flächendeckenden Erfassung begangen.

Die Erfassung entsprach i. W. der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) bei reduziertem Begehungsaufwand. Von allen beobachteten Arten wurden Verhaltensmerkmale notiert. Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wurden auf Tageskarten protokolliert. Zur Überprüfung möglicher Brutvorkommen von Dorn-, Klappergrasmücke, Neuntöter und einiger weiterer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Auf Basis der so gewonnenen Daten erfolgte nach Abschluss der Geländearbeiten die Einstufung der Arten als „Brutvogel“ (bzw. brutverdächtig), „Nahrungsgast“ oder „Durchzügler“ (inkl. Wintergäste). Den Status „Brutvogel“ erhielten alle Arten, von denen mindestens an zwei Begehungsterminen Revier anzeigende Verhaltensmerkmale an ungefähr gleicher Stelle festgestellt wurden. Hierzu zählen vor allem Reviergesang sowie Futter, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel als Brutnachweis gewertet. Bei einmaliger Registrierung Revier anzeigender Verhaltensmerkmale im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Als „Nahrungsgast“ wurden Arten eingestuft, die ohne Revier anzeigendes Verhalten oder besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich dabei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhielten Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Fundort oder der bekannten Brutverbreitung nicht von einer Nutzung des Teilgebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen ist.

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dürfte mittels der angewandten Methoden annähernd vollständig erfasst sein. Erfassungslücken sind aufgrund der Anzahl von Begehungen wenig wahrscheinlich. Die Datengrundlage zur Brutvogelfauna ist für die zugrunde liegende Fragestellung als ausreichend zu erachten.

3.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 05.09.2015 im Rahmen der Phase I waren die betroffenen Gebäude sowie die vorhandenen Gehölzbestände und Freiflä-

chen beider Gebiete in Augenschein genommen worden. In und an den Gebäuden wurde gezielt auf Spuren (Kot, Verfärbungen an Holzbalken etc.) geachtet, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten (teils unter Einsatz einer Taschenlampe). Die Gehölze wurden nach mehrjährig nutzbaren Höhlen (bezüglich Vogelarten auch: Nestern und Spechthöhlen) abgesucht und das Angebot an Fäulnishöhlen bzw. Alt- und Totholz wurde gesichtet. Eine vollständige Aufnahme aller Strukturen ist aufgrund der aus Bodenperspektive begrenzten Einsehbarkeit des oberen Stammbereichs und ggf. hoch gelegener Seitenäste nicht möglich, jedoch war die Begehung für die Fragestellung ausreichend.

3.2.2 Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte am 05.09.2015 (erste Begehung bereits im Rahmen der Phase I) sowie am 11.05. und 21.05.2016. Dabei wurden alle potenziellen Habitate innerhalb des Untersuchungsgebiets und an östlich angrenzendes Offenland bei sonniger Witterung in langsamem Schritttempo abgegangen, wobei sowohl optisch, wie auch akustisch („Eidechsenrascheln“) nach Alt- und Jungtieren der Art gesucht wurde. Außerdem wurde bei den weiteren Vogelbestandsaufnahmen auf Zauneidechsen geachtet.

Die Begehungen wurden mit dem primären Ziel des Artnachweises und der Habitatabgrenzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durchgeführt. Für die hier zugrunde liegende Aufgabenstellung ist die ermittelte Datengrundlage ausreichend.

3.2.3 Großer Feuerfalter

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wurde das Habitatpotenzial der Flächen (nichtsaure Ampferarten) bereits im Rahmen der Erstbegehung in Phase I geprüft. Hierauf aufbauend wurde mit dem LRA Calw (Untere Naturschutzbehörde) vereinbart, dass für die Art ohne weitere Erfassungen vorgezogen zu einem Eingriff externe Maßnahmen umgesetzt werden können und sollen (vgl. Kap. 5.2.3).

3.2.4 Nachtkerzenschwärmer

Wie bei der vorangegangenen Art wurde für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) das Habitatpotenzial der Flächen (Bestände von Weidenröschen) bereits im Rahmen der Erstbegehung in Phase I geprüft. Auch das Vorgehen hinsichtlich Erfassung und Maßnahmen entspricht dem bei der vorangegangenen Art bereits darstellten (vgl. Kap. 5.2.3).

4 Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelbestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen, davon 33 im ehemaligen Auwärter-Areal und 37 im B-Plangebiet „Mönchgraben“ (vgl. Tab. A1 im Anhang). Im gesamten Untersuchungsgebiet sind 23 Arten als Brutvögel oder zumindest brutverdächtig, 14 weitere als Nahrungsgäste und drei Arten als Durchzügler einzustufen.

Aussagen über den Artenreichtum in Abhängigkeit von der Flächengröße eines Gebietes können aus der so genannten Arten-Arealkurve abgeleitet werden (vgl. STRAUB et al. 2011). Die Kurve wurde durch Auswertung einer Vielzahl von Brutvogelbestandsaufnahmen in Südwestdeutschland ermittelt. Der Durchschnittswert für einen Offenland-Siedlungs-Komplex mit einer Größe von ca. 4,1 ha liegt bei 16 Brutvogelarten. Demnach ist das Untersuchungsgebiet insgesamt als artenreich einzustufen.

Nach der Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. in Vorb.) sind insgesamt vier Arten in der Vorwarnliste eingestuft. Bundesweit werden drei Arten in der Vorwarnliste geführt. (GRÜNEBERG et al. 2015). Landesweit ist mit dem Bluthänfling eine Art als stark gefährdet eingestuft; bundesweit ist er als gefährdet geführt.

Eine Übersicht der 2016 festgestellten, in der Vorwarnliste oder Roten Liste geführten Brutvogelarten mit ihren registrierten Revierzahlen im Untersuchungsgebiet gibt Tab. 1; die Revierzentren der betreffenden Arten sind in Abb. 2 dargestellt.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten der landes- und bundesweiten Roten Listen bzw. Vorwarnlisten

RL					
D	**BW**	**§**	**Arten**	**Vorkommen im Auwärter-Areal (Status und Revierzahl)**	**Vorkommen im B-Plan-Gebiet „Mönchgraben“ (Status und Revierzahl)**
3	2	b	Bluthänfling	B(1)	N
V	V	b	Feldsperling	N	BV (1)
V	V	b	Goldammer	B (2-3)	B (1-2)
V	V	b	Haussperling	B (1)	N
-	V	b	Klappergrasmücke	B (1)	N

Legende und Gesamtartenliste s. Tab. A1 im Anhang

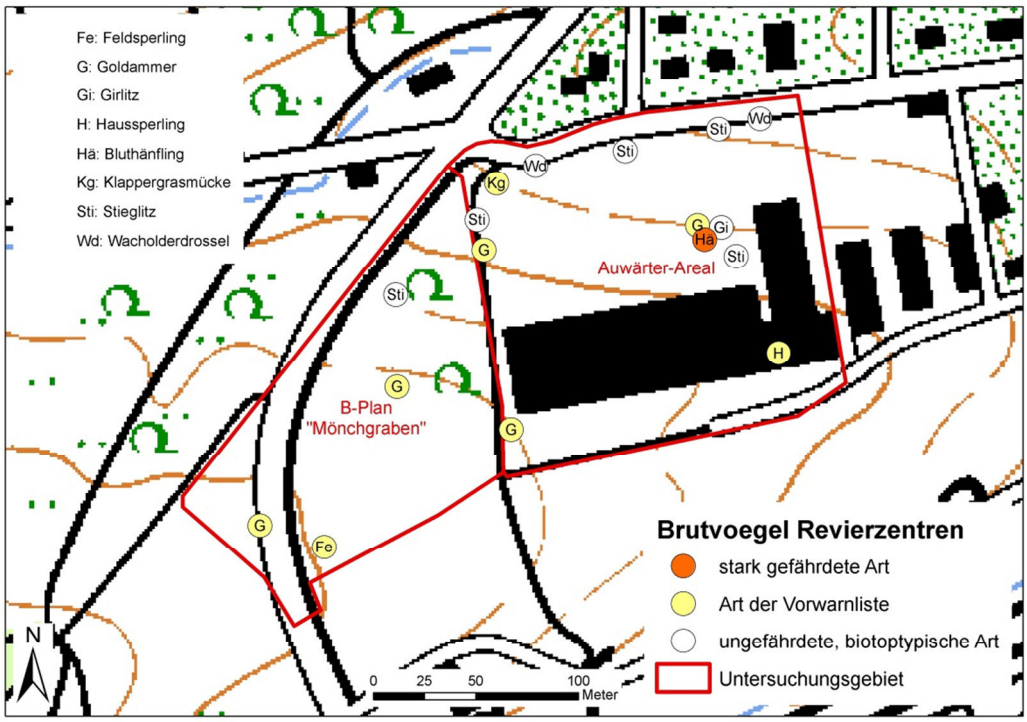

Abb. 2 Revierzentren der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel [Abbildungsgrundlage: Ausschnitt der Topographischen Karte, (Geo-) Basisdaten: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (www.lgl-bw.de)].

Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, wie Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschtes Grünland sowie Weinberge, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bilden das Bruthabitat des inzwischen als stark gefährdet eingestuften Bluthänflings (1 Rev.). Er benötigt zum einen dichtere Gebüsche als Nisthabitat sowie zum anderen Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitat. Die Art kommt insbesondere in niedrigeren, nicht zu dichten Gehölzen wie Hecken, Einzelgebüschen und Ähnlichem zusammen mit der Klappergrasmücke (1 Rev.) vor. Im Untersuchungsgebiet besiedeln diese Arten insbesondere die mit Brombeeren bestandenen Ruderalfluren und die Heckenstrukturen innerhalb der Streuobstwiese.

Die Vorwarnlisteart Goldammer (3-5 Reviere) besiedelt bevorzugt Gebüsche, die den zumeist bodennah angelegten Nestern ausreichend Deckung bieten. Sie ist als typische Offenlandart auf Äcker und Wiesen im Umfeld ihrer Brutplätze angewiesen und meidet dicht bebaute Siedlungsbereiche.

Der Feldsperling konnte im SW des B-Plangebietes „Mönchgraben“ mit einem Brutverdacht nachgewiesen werden. Die Art ist ein Höhlenbrüter, die v. a. in Streuobstwiesen und Gärten anzutreffen ist. Nach Abschluss der Brutzeit schließen sich die Vögel in der Ackerlandschaft zu größeren Schwärmen zusammen, um dort Sämereien und Getreide zu fressen.

Der Haussperling kommt im Untersuchungsgebiet aktuell nur an der Produktionshalle des Auwärter-Areals vor. Hier wurde allerdings lediglich ein einzelnes Revier an der Ostflanke der abzureißenden Halle gefunden. Weitere Reviere befinden sich in der Wohnbebauung im Umfeld. Das Untersuchungsgebiet dürfte von diesen Vögeln als Nahrungshabitat genutzt werden. Diese ehemals häufigste Art der geschlossen bebauten Siedlungsbereiche verzeichnet drastische Bestandseinbußen, die im Verlust von Nistplätzen und dem Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht sowie der Körnernahrung im Winter begründet sind (s. a. BAUER et al. 2005: 450).

4.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Gebäude

Innerhalb des ehemaligen Auwärter-Areals sind mehrere Gebäude/Produktionshallen vorhanden, die für Gebäude bewohnende Fledermäuse relevant sein könnten.

Die Außenfassade der ehemaligen Produktionshalle ist allerdings nur in begrenztem Umfang für Fledermäuse nutzbar, z. B. an einzelnen Stellen mit herausgebrochenem Mauerwerk, im Bereich der Attika oder nach außen mündender (Entwässerungs-)Rohre bzw. Lüftungsöffnungen. Stellenweise sind größere Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel, allerdings auch für Mäuse, Steinmarder und Katzen vorhanden (vgl. Abb. 3). Hinsichtlich Fledermäusen sind Einzel- oder Zwischenquartiere spaltenbewohnender Arten (z. B. Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus) möglich, Quartiere in nennenswertem Umfang (z. B. Wochenstuben) können insbesondere bei der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Abb. 3 Ehemalige Produktionshalle der Firma Auwärter mit Zugangsmöglichkeiten bzw. potenziellen Quartieren für Fledermäuse und Vögel (alle Fotos im Bericht soweit nicht anders angegeben: R. STEINER).

Abb. 4 Innenansicht der ehemaligen Produktionshalle der Firma Auwärter.

Zum Innenraum sind für Fledermäuse mehrere Zugangsmöglichkeiten durch herausgebrochenes Mauerwerk, beschädigte Glasfassaden und Fenster bzw. offen stehende Türen vorhanden, die Halle ist aber durch größere Fenster und Dachverglasungen bereichsweise relativ hell und es fehlt ein separater Dachstuhl. Zudem ist das Flachdach an mehreren Stellen undicht (vgl. Abb. 3 und 4). Vor diesem Hintergrund sind den Dachstuhl bewohnende Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr) unwahrscheinlich, die o. g. spaltenbewohnenden Fledermausarten sind dagegen auch im Innenraum mit Quartieren möglich.

Gehölze und Freiflächen

In den begutachteten Gehölzen des Gebietes wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die als Fledermausquartier nutzbare Strukturen darstellen. Aufgrund der aus der Bodenperspektive begrenzten Einsehbarkeit des oberen Stammbereichs und ggf. hoch gelegener Seitenäste sind zwar einzelne kleinere Baumhöhlen möglich. Letztere sind jedoch aufgrund des überwiegend jungen bis mittelalten Baumbestands eher unwahrscheinlich (vgl. Abb. 5). Bearbeitungsspuren an den Bäumen stammen wahrscheinlich vom Buntspecht, der auch im Umfeld beobachtet werden konnte.

Abb. 5 Gehölzbestände geringen und mittleren Alters am Rand des ehemaligen Auwärter-Areals.

Die Gehölze werden zudem sicherlich von mehreren Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zur Nahrungssuche genutzt, wobei die diesbezügliche Intensität nicht beurteilt werden kann. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist im räumlichen Kontext aber ausgesprochen unwahrscheinlich und für die Beurteilung nicht zugrunde zu legen.

4.2.2 Zauneidechse

Auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Art ist in Baden-Württemberg insgesamt noch weit verbreitet, jedoch rückläufig. Landesweit steht sie auf der Vorwarnliste (LAUFER 2007). Im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ist sie als so genannte „Naturraumart“ eingestuft (MLR & LUBW 2009). Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet (BFN 2013).

Lebensräume der Art sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Regelmäßig findet man Zauneidechsen an gut besonnten Bahn- und Straßenböschungen, auf strukturreichen Magerrasen, entlang besonnter Gehölzränder, auf Ruderalstandorten bereits fortgeschrittener Sukzessionsstadien und auf trockenen Brachen. Nur in den wärmeren Naturräumen werden auch Waldlichtungen besiedelt. Insgesamt sind die Zauneidechsen-Habitate standörtlich deutlich weniger extrem als jene der Mauereidechse. Der Vegetationsdeckungsgrad ist höher, kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreu, kleinflächige Offenbodenstellen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder. Nahezu vegetationsfreie Trockenmauern, Felsen und Steinschüttungen spielen für Zauneidechsen dagegen keine bedeutende Rolle.

Im Frühjahr (Mai 2016) wurden insgesamt 11 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) registriert. Aus den Kartierdurchgängen liegen auch einzelne Jungtier-Nachweise vor, die für 2015 eine erfolgreiche Reproduktion belegen. Die genannten Fundzahlen sind nicht als absolute Bestandszahlen zu sehen, da im Verlauf solcher Kontrollen immer nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Tiere nachgewiesen wird. Der Gesamtbestand im Untersuchungsgebiet wird auf maximal rd. 25-50 Individuen geschätzt. Das im Untersuchungsgebiet vorhandene, als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufende Habitat umfasst eine Fläche von rund 0,9 ha. Abb. 6 zeigt die Lage der Fundstellen sowie die zugeordneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Bereich des B-Plangebiets „Mönchgraben“ wären auch die Straßenränder und Ränder der Heckenzeilen noch als potenzielles Habitat anzusehen, doch wurden diese Flächen aufgrund fehlender Artregistrierungen hier nicht in die Bilanzierung und Darstellung einbezogen.

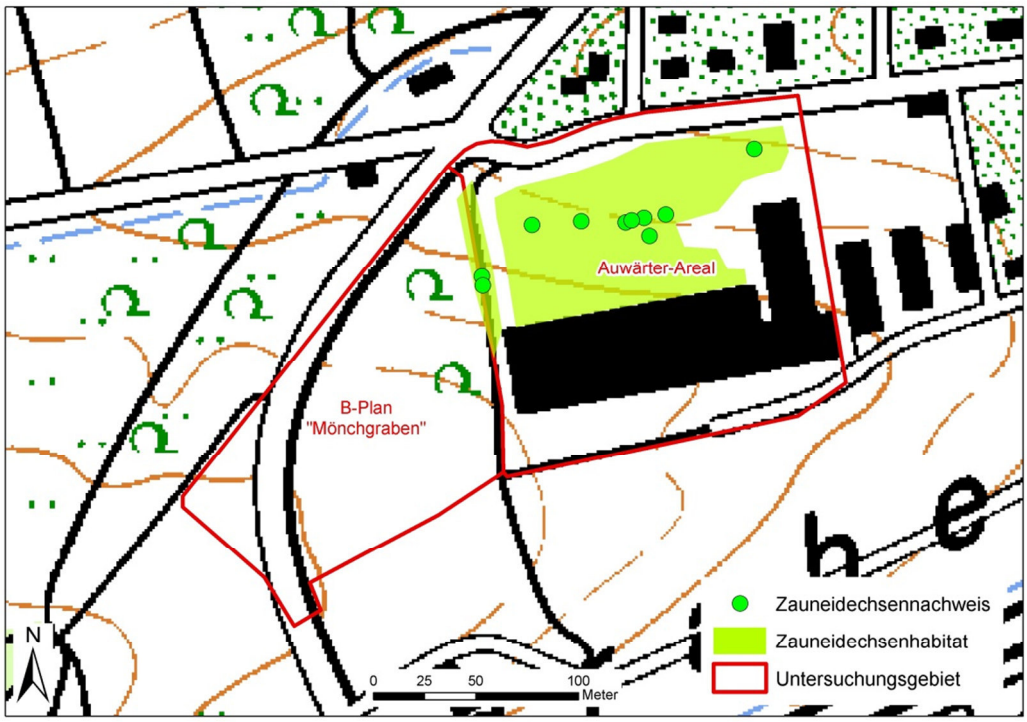

Abb. 6 Nachweise und Habitat der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet. [Abbildungsgrundlage: Ausschnitt der Topographischen Karte, (Geo-) Basisdaten: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (www.lgl-bw.de)].

4.2.3 Großer Feuerfalter

Innerhalb des ehemaligen Auwärter-Areals konnten mehrere Einzelpflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) gefunden werden (vgl. Abb. 7). Diese könnten als Fortpflanzungsstätten des im Raum vorkommenden, streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) genutzt werden.

4.2.4 Nachtkerzenschwärmer

In kleinflächigen Brachen im Untersuchungsgebiet wurden neben Einzelpflanzen teilweise auch größere, gut besonnte Bestände von Weidenröschen (*Epilobium* spec.) nachgewiesen (vgl. Abb. 8), an denen die Raupen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) leben können. Da entsprechende Weidenröschen-Bestände dem typischen Habitatschema der Art entsprechen, ist ein Vorkommen dieser Art als möglich einzuschätzen.

Abb. 7 Ampfer-Bestand mit Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter.

Abb. 8 Größerer Weidenröschen-Bestand mit Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer.

5 Artenschutzrechtliche Problemstellungen und Ansätze zu deren Bewältigung

Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit noch nicht abzusehen ist, wann konkrete Planungen für die beiden Gebiete weiter geführt werden. Auch Details für die jeweilige Gebietsentwicklung sind noch nicht bekannt. Insoweit wird nachfolgend nicht auf eine konkretisierte Eingriffssituation Bezug genommen und die Ausarbeitungen wären zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zu detaillieren.

5.1 Europäische Vogelarten

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um bei europäischen Vogelarten eine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Freimachen des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen (möglicher Zeitraum: 01.10.-28.02.). Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen ggf. betroffener Arten aus (potenziellen) Bruthabitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt Erfolg versprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann nicht festgestellt werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten mittels weitgehender Baufeldfreimachung (v. a. Gehölzentfernung, Gebäudeabriss) außerhalb der Hauptbrutzeit (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) vermieden werden.

Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden in erster Linie akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2006) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)]. Bei Vögeln können sich Störwirkungen baubedingt primär bei der Betroffenheit von besonders wichtigen Nahrungsflächen sowie im Nahbereich von Brutplätzen ergeben (in letzterem Fall bei direkter Betroffenheit unter Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt). Betriebsbedingt könnten erhebliche Störungen insbesondere durch Lärmauswirkungen entstehen.

Im vorliegenden Fall liegen bezüglich Brutvögeln keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende Störungen vor, da im Gebiet keine höhergradig gefährdeten und/oder besonders sensiblen Artbestände vertreten sind, bei denen sich die Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich auswirken könnte.

Eine erhebliche Störung von Vögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aus der Darstellung der Vogelbestände des Untersuchungsgebiets in Kap. 4.1 lässt sich bei mehr oder minder vollständiger Flächeninanspruchnahme eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten ableiten (Revierzentren im Untersuchungsgebiet).

- Arten der Ruderalfluren und Hecken: insbesondere Bluthänfling (1 Revier), Goldammer (2-3 Reviere), Girlitz (1 Revier) und Stieglitz (3-4 Reviere) durch den Verlust im vorliegenden Fall des Brutplatzes und als essenziell zu unterstellender Nahrungsflächen.
- Arten der Gehölzbestände: Feldsperling (1 Revier) durch den Verlust des Brutplatzes und als essenziell zu unterstellender Nahrungsflächen. Darüber hinaus sind durch Gehölzentfernung Brutstätten häufiger, weit verbreiteter Höhlen- (z. B. Kohlmeise) und Freibrüter (z. B. Buchfink, Mönchsgrasmücke) der Gehölze betroffen.
- Gebäudebrüter: Haussperling (1 Revier), Hausrotschwanz (2-3 Reviere), Bachstelze (1 Revier)

Zur artenschutzfachlichen Beurteilung des bzw. der Vorhaben wird nach aktuellem Stand von einer vollständigen, flächenhaften Betroffenheit des Untersuchungsgebiets ausgegangen. Somit ist zunächst das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu konstatieren. Zum Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind – jedenfalls teilweise – vorgezogen umzusetzende (Kompensations-)Maßnahmen notwendig.

Im vorliegenden Fall sollten die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zum hinreichenden Funktionserhalt sowie zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. zur Vermeidung einer Verschlechterung vorgesehen werden. Diese Maßnahmen zielen insbesondere auf die Entwicklung von Nahrungshabitaten und ein erweitertes Brutplatzangebot für die Arten ab.

Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Nahrungshabitat Feldsperling:

- Entwicklung einer mehrjährigen Brache bzw. eines mehrjährigen Blühstreifens auf einer Fläche von 1 ha (oder zwei Flächen von jeweils 0,5 ha) auf schwach produktiven Böden. Zum Erhalt der Funktionalität der Flächen ist eine regelmäßige Pflege zur Wiederherstellung von Rohbodenstandorten (geeignete Keimbedingungen) und Vermeidung von Gehölzsukzession essenziell.

Im Folgenden wird die Entwicklung und Pflege einer aus artenschutzfachlicher Sicht optimalen Ackerbrache beschrieben. Ursprünglich wurde diese Maßnahme auf größeren Flächen zur Förderung von Feldlerche und Rebhuhn entwickelt, die Flächen weisen jedoch nachweislich auch für Bluthänfling, Goldammer, Girlitz,

Stieglitz und den Feldsperling eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Es ist somit davon auszugehen, dass die Maßnahme zur Kompensation wegfallender Reviere geeignet ist und/oder zu einer Erhöhung des Bruterfolgs bereits im Umfeld vorhandener Brutpaare führt.

Maßnahmenziel muss die Herstellung einer lückig bewachsenen, insgesamt eher niedrigwüchsigen[4] Blühfläche sein, deren Struktur und Pflegetermine insbesondere ein regelmäßiges Aussamen von Kräutern und Stauden und damit die Nahrungssuche samenfressender Finkenvögel ermöglichen.

Abb. 9 zeigt ein vorbildhaftes, von Körnerfressern regelmäßig genutztes Maßnahmenbeispiel aus dem Neckartal. Es handelt sich hierbei um eine Ackerbrache, die mit der sogenannten „Tübinger Mischung“ der Firma Saaten Zeller eingesät wurde. Diese Mischung ist insbesondere für eine Aussaat im Frühjahr geeignet, eine Funktion für die betroffenen Arten ist dann aber erst für den Herbst zu erwarten. Soll die Fläche bereits im auf die Maßnahme folgenden Frühjahr eine Funktion für die betroffenen Arten aufweisen, wird die Verwendung der sogenannten „Göttinger Mischung“ empfohlen, die auch im Spätherbst eingesät werden kann[5]. Sonstige Standard-Saatmischungen, wie sie üblicherweise im Garten- und Landschaftsbau Verwendung finden, empfehlen wir dagegen nicht.

Die Aussaat des Blühstreifens erfolgt nach vorheriger Saatbettbereitung sobald als möglich. Unmittelbar nach dem Säen ist die Fläche mit schwerem Gerät zu walzen. Hinsichtlich Anlage und Pflege sind folgende Vorgaben zu beachten und durch einen mit den Ansprüchen der Zielarten vertrauten Fachmann zu kontrollieren:

1) Größe der Fläche rd. 1 ha oder zwei Flächen zu je 0,5 ha.
2) Eine gute Besonnung der Maßnahmenfläche ist zu garantieren, beschattende Gehölze sind ggf. zu roden, das Material ist abzufahren.
3) Schwach produktive Bodenverhältnisse, Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz.
4) Angestrebt ist eine mehrjährige Buntbrache. Umbruch und Neueinsaat sind jedoch spätestens dann erforderlich, wenn ab dem 2. Jahr nach der Ansaat Ende März der Anteil offener Bodenstellen 30% unterschreitet und/oder die mittlere Höhe der dürren Vorjahresvegetation >0,5 m liegt (Inaugenscheinnahme und Entscheidung durch einen Fachmann Ende März).
5) Bei notwendiger Neueinsaat ist der Aufwuchs vorher zu Mulchen und tief unterzupflügen, um ggf. vorhandene Samen von Problemunkräutern am Keimen zu hindern.
6) Aufkommende Gehölze sind zwingend und umgehend zu roden; das Material ist abzufahren.

---

4 Mittlere Bestandeshöhe <1 m

5 Informationen zu dieser Mischung finden sich unter http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutzprojekt%20aktualisiert%202014.pdf

Die Entwicklung der Ansaaten wird stark vom jährlichen Witterungsverlauf (v. a. Niederschlägen) mitbestimmt. Diesbezüglich ist ggf. eine fachliche Betreuung zur Ermittlung der Abstände zwischen den wiederkehrend erforderlichen Aussaaten notwendig.

Abb. 9 Beispiel eines für die Feldlerche angelegten Blühstreifens in einem Ackerbaugebiet bei Tübingen (Hochsommeraspekt) mit hoher Bedeutung auch für Samenfresser. Entscheidend für den Erfolg ist eine lückige, heterogene, nicht von hochwüchsigen Pflanzenarten dominierte Struktur (Foto S. GEISSLER-STROBEL).

<u>Brutplatz Feldsperling und häufige Höhlen/Freibrüter</u>

- Anbringung von fünf Höhlennistkästen in stehenbleibenden Gehölzen[6] oder Gehölzbeständen in der Umgebung. Die Kästen sollen in einer Höhe von mind. 3 m angebracht werden, die Einflugöffnungen muss Richtung Ost bis Südost exponiert sein.
- Für die Gilde der häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen (z. B. Mönchsgrasmücke, Grünfink) wird vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen (TRAUTNER et al. 2015). Im vorliegenden Fall wird hierunter auch das Revier der Klappergrasmücke subsummiert.

[6] 3x Schwegler Nisthöhle 2 GR und je eine Schwegler Nisthöhle 1B mit 32 mm und 26 mm Einfluglochweite

Brutplätze Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze

- Zur Kompensation der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings wird die vorgezogene Anbringung von einem dreifachen Mauerseglernistkasten an Gebäuden im Umfeld als dauerhafte Maßnahme vorgeschlagen. Mauerseglerkästen werden als Kompensationsmaßnahme für den Haussperling empfohlen, da diese sehr gerne von Haussperlingen angenommen werden (eig. Daten) und zudem aufgrund der größeren Distanz zwischen den Einflugöffnungen als bei herkömmlichen Haussperlingskolonienistkästen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von mehreren Brutpaaren besiedelt werden. Dies hat eine insgesamt höhere Prognosesicherheit für die Maßnahme zur Folge. Für den Verlust der Brutplätze von Hausrotschwanz und Bachstelze wird die Anbringung von sieben Halbhöhlenkästen[7] an Gebäuden im Umfeld als dauerhafte Maßnahme empfohlen.

Die funktionserhaltenden Maßnahmen (Brache-Entwicklung und Nistkastenanbringung) müssen vorgezogen realisiert werden, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt wird.

Bei den betroffenen Vogelarten kann prinzipiell aufgrund deren weiter Verbreitung und hohen Mobilität auf einen weiten Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen abgestellt werden.

Bei zeitlich passender Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (d. h. vorgezogen) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vogelarten erwartet.

5.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Potenzielle baubedingte Individuenverluste können weitgehend durch die Wahl eines geeigneten Zeitraumes für das Freimachen des Baufeldes bzw. den Abriss der Gebäude und die Beseitigung der Gehölze vermieden/gemindert werden. Als geeigneter Zeitraum kommen demnach die Monate Oktober bis Februar in Betracht, in denen die Sommerquartiere noch nicht bzw. nicht mehr (regelmäßig) besetzt sind. Eine vorherige Suche und ggf. Bergung überwinternder Tiere wird in diesem Fall nicht als verhältnismäßig eingestuft, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit überwinternde Tiere anzutreffen äußerst gering ist. Sollten bei den

[7] Z. B. Schwegler Halbhöhle Typ 2HW

Arbeiten wider Erwarten doch Fledermäuse gefunden werden, sind diese umgehend in Interimsquartiere (Fledermauskästen) zu verbringen und anschließend einer Fachinstitution in Pflege zu übergeben.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und bei Wahl eines entsprechend unkritischen Bauzeitraums (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden vor allem als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2005) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)].

Im Fall von Fledermäusen können z. B. Licht, Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen. Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind im vorliegenden Fall jedoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen sowie der o. g. Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird – auch unter Berücksichtigung der zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung – keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im vorliegenden Fall ist nicht auszuschließen, dass insbesondere durch den Gebäudeabriss (potenzielle) Fledermausquartiere in der Gebäudesubstanz verloren gehen. Fachlicherseits ist somit von der Berührung des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten auszugehen. Zwar weisen die Gebäudestrukturen keine herausragenden Quartiermöglichkeiten auf und Bewohner etwa von Dachstühlen sind nicht zu erwarten. Es sind aber sowohl Einzel- oder Zwischenquartiere spaltenbewohnender Arten (z. B. Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus) möglich, als auch zumindest zeitweise besetzte Wochenstubenquartiere insbesondere der Zwergfledermaus.

Entsprechend der erfolgten Vorabstimmung mit dem LRA Calw (Untere Naturschutzbehörde) können in diesem Kontext vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen umgesetzt werden, die auf ein erweitertes Quartierangebot an anderen Gebäuden im Umfeld (und/oder an Bäumen) abzielen, um einen Wegfall potenzi-

eller Quartiere aufzufangen. Eine spezifische Bestandsuntersuchung wurde im vorliegenden Fall nicht als zwingend erforderlich angesehen.

Zum Funktionserhalt sollten demnach insgesamt folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Vorgezogene Anbringung von acht Fledermauskästen[8] an Gebäuden/Bäumen des Umfeldes. Bei zeitlich abgestimmter Durchführung (Maßnahmenumsetzung vor Fällung der Bäume) sind die Maßnahmen aus Sicht der Fachgutachter als im vollen Umfang funktionserhaltend zu bewerten. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt.

Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

5.2.2 Zauneidechse

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei Reptilien nicht durch die Wahl eines bestimmten Zeitpunkts für die Baufeldfreimachung umgangen werden. Zauneidechsen halten sich ganzjährig in ihren Habitaten auf. Bei Planierung oder Überschüttung ihrer Lebensstätten kommt es zwangsläufig zur Tötung zumindest eines Teils der vorhandenen Tiere. Während der Winterruhe (Oktober bis März) ist vom vollständigen Verlust der zu dieser Zeit inaktiven und fluchtunfähigen Tiere auszugehen, wenn in den Untergrund eingegriffen wird. Doch auch bei Eingriffen im Sommerhalbjahr dürften allenfalls einzelne Zauneidechsen in der Lage sein, sich durch Flucht in angrenzende Flächen der Verletzung oder Tötung zu entziehen.

Aus fachgutachterlicher Sicht bestehen im Rahmen des Vorhabens im ehemaligen Auwärter-Areal und seiner westlichen Grenze nur eingeschränkt Ansätze zum Umgang mit einer (insgesamt aber kaum vermeidbaren) Berührung des Tötungsverbotes bei Zauneidechsenindividuen, je nachdem, welche Rahmenbedingungen bestehen bzw. hergestellt werden können. Aufgrund der gebietsspezifischen Situation erfordert dies eine artenschutzrechtliche Ausnahme, soweit das bzw. die Vorhaben in Habitate der Art im Gebiet eingreifen und die Rahmenbedingungen für eine solche Ausnahme vorliegen (Prüfbedarf). Denn das Vorkommen der Art ist

[8] Vorgeschlagen werden vier Fledermaus-Fassadenquartiere 1WQ zur Anbringung an Gebäuden auf Putz (oder das Schwegler Fledermaus-Winterquartier 1WI zur Anbringung unter Putz), zusätzlich zwei Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen 1 FW und zwei Fledermaus-Großraumhöhlen 2 FS zur Anbringung an Bäumen im Umfeld. Die Überwinterungshöhlen weisen einen größeren Funktionsumfang als z. B. einfachere Fledermauskunstquartiere auf und werden daher im vorliegenden Fall empfohlen.

von Siedlungsbereichen und stärker befahrenen Straßen umgeben (s. a. unten) und als heute mehr oder minder eigenständige, lokale Population einzustufen. Ein direkter räumlicher Zusammenhang mit dem Umfeld ist nicht (mehr) zu sehen. Insoweit scheidet auch bei vollständiger oder größerflächiger Inanspruchnahme des Untersuchungsgebiets etwa eine Vergrämung in zuvor an anderer Stelle innerhalb des Gebiets hergestellte Ersatzlebensräume aus:

- Umsiedlung der Zauneidechsen-Individuen in zuvor hergestellte, plangebietsexterne Ersatzhabitate im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Es wäre zu prüfen, ob das Vorhaben die spezifischen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erfüllt und eine solche wäre dann zu beantragen; oder:
- Umsetzung von externen Habitatentwicklungsmaßnahmen (s. o.) unter Verzicht auf oder Reduzierung von spezifischen Individuenschutzmaßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, soweit behördlicherseits als akzeptiertes Vorgehen im konkreten Fall festzustellen. Es wäre zu prüfen, ob das Vorhaben die spezifischen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erfüllt und eine solche wäre zu beantragen (s. o.).

Unter anderem wären jeweils die notwendigen Flächen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie Bauabläufe sicher zu stellen. Diesbezüglich wird eine zeitnahe Abstimmung mit der zuständigen Behörde empfohlen (im Fall einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für das Vorhaben anhand eng gesetzter Kriterien zu prüfen ist. Zudem stellt sich die Konfliktlage zur Zauneidechse ganz schwerpunktmäßig im ehemaligen Auwärter-Areal, während im B-Plangebiet „Mönchgraben“ trotz teilweise vorhandener potenziell geeigneter Lebensräume die Art nur randlich festgestellt werden konnte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine bauliche Entwicklung im Bereich Mönchgraben die Situation im Auwärter-Areal weiter verschlechtert (noch weitere Verstärkung der Isolationswirkung gegenüber dem Umfeld, Verringerung von Ausbreitungs- und ggf. Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang).

Eine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Zauneidechse kann aufgrund der gebietsspezifischen Situation – jedenfalls bei vollständiger oder umfangreicherer Habitat-Inanspruchnahme im Bereich des Auwärter-Areals – nicht vermieden werden.

Eine Realisierung wäre daher voraussichtlich nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich, wofür die erforderlichen Rahmenbedingungen zu prüfen wären.

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) wäre vorhabenbedingt jedenfalls bei vollständiger oder umfangreicherer Inanspruchnahme von Habitatflächen im ehemaligen Auwärter-Areal zu erwarten. Das dortige Vorkommen wird aufgrund der weitgehenden Separierung als eigene lokale Population eingestuft. Deren Erhaltungszustand wird sich bei Habitatverlusten, ggf. aber auch bei Verstärkung der Isolationswirkung gegenüber dem Umfeld, verschlechtern.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird eine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei der Zauneidechse erwartet.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wären bei vollständiger oder umfangreicherer Inanspruchnahme des ehemaligen Auwärter-Areal direkt durch Verlust oder Beschädigung betroffen; hier ist von einem Vollverlust der Lebensstätte im derzeitigen Umfang auszugehen. Im Kontext der bereits genannten Aspekte ist ein Funktionserhalt auch durch vorgezogene Maßnahmen im Umfeld voraussichtlich nicht möglich. Falls eine Umsiedlung von Individuen erwogen wird, voraussichtlich auch unabhängig davon im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, so diese erteilt werden kann, wird aber die Lebensraumneuentwicklung plangebietsextern auf einer Fläche mindestens desselben Umfangs notwendig[9]. Auf Bezüge zum Individuenschutz (s. vorne) wird hingewiesen.

Folgende Grundvoraussetzungen muss eine potenzielle Maßnahmenfläche für die Art im Zielzustand aufweisen:

- Exposition Südost bis Südwest,
- gute Besonnung (keine beschattenden Gebäude, Bäume etc.),
- kein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse bzw. deutlich optimierbare Habitatstrukturen bei allenfalls kleinen bereits bestehenden Zauneidechsenvorkommen,
- zeitliche und räumliche Abwicklung der Habitatentwicklung muss zur ggf. erforderlichen Umsiedlungsmaßnahme passen (Detailabstimmung und Planung erforderlich).

[9] Diese kann nach Einschätzung der entstehenden Habitatqualität abgeleitet werden und ist abhängig u. a. vom Ausgangszustand der Maßnahmenfläche, deren Exposition und ggf. bereits vorhandenem Zauneidechsenbestand.

Zunächst ist eine geeignete Maßnahmenfläche nach fachlichen Kriterien zu ermitteln; zudem ist für die Maßnahmen ein detailliertes Konzept zu erstellen. Im Rahmen eines Monitorings ist die Entwicklung der Fläche und der Eidechsenbesiedlung zu beobachten und die Pflege ggf. anzupassen.

Funktionserhaltende Maßnahmen müssen dauerhaft rechtlich gesichert sein und einer geeigneten Folgepflege zugeführt werden. Der Ansiedlungserfolg ist i. d. R. durch ein Monitoring zu belegen.

Eine Berührung des Verbotstatbestandes einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Zauneidechse kann aufgrund der gebietsspezifischen Situation – jedenfalls bei vollständiger oder umfangreicherer Habitat-Inanspruchnahme im Bereich des Auwärter-Areals – nicht vermieden werden.

Eine Realisierung wäre daher voraussichtlich nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich, wofür die erforderlichen Rahmenbedingungen zu prüfen wären.

5.2.3 Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Für beide Arten sind entsprechend der erfolgten Vorabstimmung mit dem LRA Calw (Untere Naturschutzbehörde) ohne vertiefte Bestandsprüfung vorgezogen funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, gebietsextern geeignete neue Habitaflächen für diese zu entwickeln. Hierbei sind einerseits Bestände nicht-saurer Ampferarten für den Großen Feuerfalter und andererseits von Weidenröschen-Arten für den Nachtkerzenschwärmer in voll sonnenexponierter Lage das Maßnahmenziel. Die Größe der jeweiligen Maßnahmenfläche muss sich an der in Anspruch genommenen Habitatfläche orientieren (funktionsgleich bezüglich Fläche/Qualität). Sie sollte abhängig vom Verlauf der weiteren Planung und Gebietsentwicklung zum gegebenen Zeitpunkt nochmals überprüft und festgelegt werden. Die Konkretisierung der Maßnahmen hängt davon ab, welche Flächen für die externen Maßnahmen bereitgestellt werden können (Ausgangszustand). Standörtlich eignen sich hierzu auch Flächen des mittleren bis wechselfeuchten Standortbereichs.

6 Fazit

Die Bestandsaufnahme und artenschutzfachliche Beurteilung für das ehemalige Auwärter-Areals und das Gebiets des B-Plans „Mönchgraben“ in Simmozheim führt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gutachterlicherseits im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

- Im Gebiet bzw. in beiden direkt benachbarten Gebieten bestehen vorhabenbezogene Konflikte mit dem Schutz europarechtlich geschützter Arten.
- Dies betrifft in besonderer Weise das ehemalige Auwärter-Areal bezüglich der streng geschützten Zauneidechse sowie der landesweit stark gefährdeten Brutvogelart Bluthänfling.
- Für die Zauneidechse ist dabei davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird, soweit in größerem Umfang in ihre derzeitigen Habitate eingriffen wird. Hierfür wären die Voraussetzungen zu prüfen.
- Die zum Funktionserhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten teils vorgezogen (mit zeitlichem Vorlauf) zu Eingriffen umzusetzenden Maßnahmen werden benannt.

Im Hinblick auf die beiden Vorhaben ist nach Eingriffssituation und erforderlichen Maßnahmen zu differenzieren, aufgrund übergreifender Lebensraumnutzung muss aber auch die Gesamtentwicklung für weitere Planungsüberlegungen berücksichtigt werden.

Eine entsprechend Bilanzierung und Detaillierung von Maßnahmen ist erst möglich, wenn Planungsüberlegungen für die Gebiete konkretisiert sind. Hierbei kann dann auf die im vorliegenden Bericht gemachten Ausführungen aufgebaut werden.

Im Weiteren würden eine fachliche Begleitung der Umsetzung sowie ein Monitoring für bestimmte Maßnahmen als notwendig erachtet; dies betrifft insbesondere die Maßnahmen für die Zauneidechse.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

7 Zitierte Quellen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. – http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html

BARTHEL, P.H., HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola, 19 (2): 89-111.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – 622 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., KRAMER, M. MAHLER, U. (in Vorb.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.

LAUFER, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – In: LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 85-92; Ulmer Verlag, Stuttgart.

MLR – MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM & LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna (aktualisiert 2009). – http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de

ROTH, M., ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktoren. – In: BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. – 151-161; Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.

STEINER, R., TRAUTNER, R. (2015): Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Auwärter Areals und Änderung des Bebauungsplangebietes "Mönchgraben" in Simmozheim. Artenschutzfachliche Beurteilung – Phase I. – Gutachten im Auftrag der Gemeinde Simmozheim und der Harald Berfelde GmbH: 16 S. (unveröff.); Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt.

STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter For-

schung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. – Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57; Jena.

STRAUB, F., MAYER, J., TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (11): 325-333.

TRAUTNER, J., STRAUB, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – Acta ornithoecologica, 8 (2): 75-95.

8 Anhang

8.1 Europäische Vogelarten

Tab. A1 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

RL								Teilgebiete		
D	BW	VRL	§	ZAK	HK neu	Status BW	Arten	Auwärter-Areal	B-Plan Mönchgraben	Status
-	-	-	b	-	sh	I	Amsel	B	B	B
-	-	-	b	-	sh	I	Bachstelze	B	N	B
-	-	-	b	-	sh	I	Blaumeise	B	B	B
3	2	-	b	-	mhS	I	Bluthänfling	B (1)	N	B
-	-	-	b	-	sh	I	Buchfink	B	B	B
-	-	-	b	-	h	I	Buntspecht	N	BV	B
-	-	-	b	-	mhS	I	Elster	B	B	B
-	-	-	b	-	mh	I	Erlenzeisig	D	-	D
V	V	-	b	-	sh	I	Feldsperling	N	BV (1)	B
-	-	-	b	-	h	I	Girlitz	B (1)	N	B
V	V	-	b	-	sh	I	Goldammer	B (2-3)	B (1-2)	B
-	-	-	b	-	sh	I	Grünfink	B	B	B
-	-	-	s	-	vH	I	Grünspecht	-	N	N
-	-	-	b	-	sh	I	Hausrotschwanz	B	N	B
V	V	-	b	-	sh	I	Haussperling	B (1)	N	B
-	-	-	b	-	mhS	I	Kernbeißer	N	N	N
-	V	-	b	-	mhS	I	Klappergrasmücke	B (1)	N	B
-	-	-	b	-	sh	I	Kleiber	-	B	B
-	-	-	b	-	sh	I	Kohlmeise	B	B	B
-	-	-	b	-	rH	I	Kolkrabe	-	D	D
-	V	-	b	-	vK	I	Mauersegler	N	N	N
-	-	-	s	-	vH	I	Mäusebussard	N	N	N
3	V	-	b	N	vK	I	Mehlschwalbe	N	N	N
-	-	-	b	-	h	I	Misteldrossel	-	N	N
-	-	-	b	-	sh	I	Mönchsgrasmücke	B	B	B
-	-	-	b	-	h	I	Rabenkrähe	B	B	B
3	3	-	b	N	vK	I	Rauchschwalbe	N	N	N
-	-	-	b	-	h	I	Ringeltaube	B	B	B
-	-	-	b	-	sh	I	Rotkehlchen	B	-	B
V	-	I	s	N	vH	I	Rotmilan	N	N	N
-	-	I	s	-	rH	I	Schwarzmilan	-	N	N
-	-	-	b	-	sh	I	Singdrossel	-	BV	B
-	-	-	s	-	vH	I	Sperber	N	N	N
-	-	-	b	-	sh	I	Star	N	N	N
-	-	-	b	-	h	I	Stieglitz	B (3-4)	B (1)	B
-	-	-	b	-	mhS	I	Türkentaube	N	-	N
-	V	-	s	-	vH	I	Turmfalke	N	N	N
-	-	-	b	-	sh	I	Wacholderdrossel	B (2)	N	B
-	-	I	s	-	rH	I	Wanderfalke	N	N	N

RL								Teilgebiete		
D	**BW**	**VRL**	**§**	**ZAK**	**HK neu**	**Sta-tus BW**	**Arten**	**Au-wärter-Areal**	**B-Plan Mönch-graben**	**Status**
-	-	-	b	-	sh	I	Zilpzalp	-	D	D
							Brutvögel (B, BV):	19	15	23
							Nahrungsgäste (N):	13	20	14
							Durchzügler (D):	1	2	3
							Summe Arten:	33	37	40
Anzahl in BW gefährdeter Brutvogelarten (B+BV)										
							Stark gefährdet:	1	-	*1*
							Vorwarnliste	3	2	*4*
							RL+V-Gesamt:	4	2	*5*
Anzahl in D gefährdeter Brutvogelarten (B+BV)										
							Gefährdet:	1	-	*1*
							Vorwarnliste	2	2	*3*
							RL+V-Gesamt:	3	2	*0*
							besonders geschützt	19	15	*23*

Legende

RL Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BAUER et al. in Vorb.)
- 2 stark gefährdet
- V Vorwarnliste
- - ungefährdet

VRL EG-Vogelschutzrichtlinie
- I Art des Anhangs I

§ Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen
- b besonders geschützte Art
- - nicht gesetzlich geschützte Art

ZAK Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009)
- N Naturraumart
- - nicht im ZAK aufgeführte Art

Deutsche Namen der Arten in alphabetischer Reihenfolge. Deutsche Artnamen folgen der Nomenklatur in BARTHEL & HELBIG (2005).

Status in den untersuchten Teilgebieten
- B Brutvogel (Zahlen in Klammern: Revierzahl wertgebender Brutvogelarten)
- BV Brutverdacht
- N Nahrungsgast
- D Durchzügler

HK Angaben zur Häufigkeitsklasse in Baden-Württemberg

Arten mit „geringem“ Raumanspruch (ohne Koloniebrüter):
- sh sehr häufig
- h häufig
- mhS mäßig häufig aber hohe Stetigkeit
- mh mäßig häufig
- s selten /sehr selten

- kein Brutvogel

Status BW Angaben zum Status in Baden-Württemberg
I regelmäßig brütende heimische Vogelarten